

25. Steht die Rechtskraft eines gemäß § 304 BPD. über den Grund des Anspruchs erlassenen Zwischenurteils der gänzlichen Abweisung der Klage entgegen, wenn sich in dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs ergibt, daß der Beklagte nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten und ihm die Klage gar nicht zugestellt war?
BPD. §§ 304, 551 Nr. 5, 579 Nr. 4.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 23. November 1916 i. S. G. u. Gen. (Rl.)
w. Reichsmilitärfiskus und Sch. (Bekl.). Rep. VI. 219/16.

I. Landgericht Coblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte zu 2 als Führer eines dem Beklagten zu 1 gehörigen Kraftwagens hat am 30. August 1914 die Ehefrau des Klägers zu 1 und Mutter der Kläger zu 2 auf dem von Coblenz nach Moselweiß führenden Moselweißer Wege überfahren, so daß sie tödlich verunglückte. Die Kläger verlangten deshalb Schadensersatz, und zwar ursprünglich der Kläger zu 1 den Betrag von 140 M., der Kläger zu 2c die Summe von 8 M. und alle Kläger eine monatliche Rente von insgesamt 100 M., beginnend mit dem 30. August 1914. Durch das Zwischenurteil des Landgerichts in Coblenz vom 17. Februar 1915 ist der Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden.

In dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs ist der Beklagte zu 2 verurteilt worden, dem Kläger zu 1 eine monatliche Rente

von 35 *M* zu zahlen und es ist ferner festgestellt worden, daß die beiden Beklagten verpflichtet seien, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, der ihnen in Zukunft durch den Tod der Ehefrau des Johann G. entstehen werde, der Beklagte zu 1 jedoch nur „im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes“.

Auf die Revision des Beklagten zu 2 ist die gegen ihn gerichtete Klage gänzlich abgewiesen worden. Der Revision der Kläger wurde zum Teil stattgegeben.

Aus den Gründen:

(Nachdem zunächst dargelegt worden, daß der Beklagte zu 2 den Anwälten, die für ihn in den Vorinstanzen aufgetreten waren, keine Prozeßvollmacht erteilt, auch ihre Prozeßführung nicht genehmigt habe, heißt es weiter:)

„Hiernach erweist sich die auf § 551 Nr. 5 ZPO. gestützte Revisionsbeschwerde als begründet, sodaß schon deshalb das angefochtene Urteil der Aufhebung unterliegt, soweit es zum Nachteile des Beklagten Sch. ergangen ist, ohne daß es einer Prüfung der sonst noch von diesem erhobenen Revisionsrügen bedurfte. Gleichzeitig war aber auch unter Abänderung des ersten Urteils die Klage, soweit sie sich gegen den Mitbeklagten Sch. richtet, schon jetzt abzuweisen, da, wie bereits dargelegt, angenommen werden muß, daß sie ihm nicht zugestellt worden ist (vgl. RGZ. Bd. 13 S. 334, Bd. 45 S. 394, insbes. 399.) Diese Abweisung, die keine sachliche Entscheidung bedeutet, steht selbstverständlich der Erhebung einer neuen Klage gegen Sch. nicht entgegen.“

Es könnte sich nur noch fragen, ob das rechtskräftige Zwischenurteil vom 17. Februar 1915, das den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, und das inzwischen von Sch. mit der Nichtigkeitsklage angegriffen worden ist, einer schon jetzt zu treffenden Endentscheidung entgegensteht. Diese Frage ist zu verneinen.

Zunächst kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt einem über den Grund des Anspruchs erkennenden Zwischenurteil im Sinne des § 304 ZPO. eine derartige selbständige Bedeutung zukommt, daß es sich im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigen läßt. Dies ist zwar — in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht — von dem erkennenden Senat RGZ. Bd. 35 S. 412 bejaht worden, obwohl der § 578 ZPO. nach seinem Wortlaut nur die Wiederauf-

nahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens im Wege der Nichtigkeits- und Restitutionsklage vorsieht und obgleich gegenüber Zwischenurteilen im Sinne des § 304 ZPO., aus denen eine Zwangsvollstreckung nicht erfolgen kann, und die auch einer materiellen Rechtskraft nicht fähig sind (vgl. RGZ. Bd. 66 S. 10), kaum ein Bedürfnis für eine selbständige Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen wird.

Aber selbst wenn man an der in der Entsch. Bd. 35 S. 412 vertretenen Ansicht festhält, steht gleichwohl das rechtskräftige Zwischenurteil einer gänzlichen Abweisung der gegen Sch. erhobenen Klage nicht entgegen. Denn das Zwischenurteil stellt nur eine Entscheidung über einen einzelnen Teil des Rechtsstreits dar, eine Entscheidung, die aus prozessökonomischen Gründen in ähnlicher Weise wie das Zwischenurteil des § 303 ZPO. den Erlass des Endurteils vorbereiten soll. Eine selbständige Bedeutung kommt ihm aber nicht zu. Dies ergibt sich schon daraus, daß trotz der Rechtskraft eines solchen Zwischenurteils in dem weiteren Verfahren über die Höhe des Anspruchs die Klage durch Versäumnisurteil gänzlich abgewiesen werden kann. Ebenso ist eine gänzliche Abweisung dann geboten, wenn bei Schadensersatzprozessen, in denen der Anspruch dem Grunde nach durch rechtskräftiges Zwischenurteil für gerechtfertigt erklärt war, in dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs ermittelt wird, daß ein ziffermäßig zu berechnender Schaden überhaupt nicht erwachsen ist.

Die danach bestehende Einheitlichkeit des Verfahrens über Grund und Betrag (vgl. RGZ. Bd. 66 S. 12) muß deshalb zur Folge haben, daß auch in dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs die Prozeßvoraussetzungen jederzeit selbständig zu prüfen sind. Wird nun, wie im vorliegenden Falle, erst in dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs festgestellt, daß der Beklagte nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war und daß ihm überdies die Klage gar nicht zugestellt worden ist, so ist für ein weiteres Verfahren überhaupt kein Raum, so daß eine Zurückverweisung der Sache an die unteren Instanzen gegenstandslos sein würde. Auch diese Erwägung gebietet es, ohne Rücksicht auf das rechtskräftige Zwischenurteil vom 22. Februar 1915 die Klage gegen Sch. gänzlich abzuweisen.

Einer derartigen Entscheidung steht der Umstand nicht entgegen, daß jenes Urteil inzwischen im Wege der Nichtigkeitsklage von

dem Beklagten Sch. angefochten worden ist. Denn da in dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs in zulässiger Weise die Revision eingelegt wurde, so konnten die Tatsachen, auf die gemäß § 579 Nr. 4 ZPO. die Nichtigkeitsklage gestützt worden ist, auf Grund des § 551 Nr. 5 ZPO. auch im gewöhnlichen Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden. Die jetzt getroffene Entscheidung, die zur gänzlichen Abweisung der Klage gegen Sch. führt, hat demnach zur Folge, daß das anhängige Nichtigkeitsverfahren gegenstandslos wird." . . .